

Anlage 7: Übersicht über die Beschlüsse der Bezirksvertretungen zur Änderung der Zuständigkeitsordnung (1017/2011)

I. Vorlage ohne Änderungen beschlossen:

- BV 2: Einstimmig ohne Änderungen beschlossen.
 BV 3: Einstimmig ohne Änderungen beschlossen.
 BV 8 : Einstimmig ohne Änderungen beschlossen.

II. Noch ausstehende Beschlüsse:

- BV 9: Sitzung am 14.11.2011

III. Geänderte Beschlussempfehlungen:

Nr. der Synopse	§ ZustO	Textfassung Verwaltungsvorlage	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	BV
-	-	<p><u>Begründung des Beschlussvorschlags:</u> Mögliche Änderungen der Zuständigkeitsordnung zur Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Bezirksvertretungen werden entsprechend dem Beschluss des Rates vom 13.07.2010 (Vorlage 1961/2010) derzeit in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Verwaltung mit Vertretern der Bezirke (Bezirksbürgermeister und Bürgeramtsleiter) erörtert. Die Ergebnisse dieser Runde werden dem Rat zu einem späteren Zeitpunkt zur Entscheidung vorgelegt.</p>	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Ehrenfeld: Die Bezirksvertretung Ehrenfeld erwartet, dass die Runde der Bezirksbürgermeister zu einem Ergebnis kommt, dass die Position und die Rechte des Bezirks gestärkt werden. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld erwartet einen Bericht (ggf. Zwischenbericht) spätestens in drei Monaten.</p> <p>Einstimmiger Beschluss der BV Chorweiler: Die Bezirksvertretung Chorweiler und auch das Bürgeramt Chorweiler sollen in der Arbeitsgruppe zur Veränderung der Zuständigkeitsordnung insbesondere bezogen auf die Stärkung der Kompetenzen der Bezirksvertretungen vertreten sein.</p> <p>Einstimmiger Beschluss der BV Porz: Die Bezirksvertretung Porz bittet die Verwaltung, den derzeit laufenden Prozess zwischen dem Oberbürgermeister und den Bezirksbürgermeistern zur Veränderung der bezirklichen Zuständigkeiten zügig voranzutreiben um eine möglichst baldige Einigung zu erzielen. Vor diesem Hintergrund sollen in den Zuständigkeiten der Ausschüsse keine Wertgrenzen für rein bezirkliche Maßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>Nach Abschluss der kommunalverfassungsrechtlichen Prüfung wird die gemeinsame Arbeitsgruppe der Verwaltung mit Beteiligung der Bezirke einen Entwurf zur Änderung der Zuständigkeitsordnung bzw. der Rahmenbedingungen für die Entscheidungen der Bezirksvertretungen erarbeiten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Stärkung der Entscheidungskompetenzen werden dann den Gremien einschließlich der Bezirksvertretungen voraussichtlich Ende diesen / Anfang nächsten Jahres zur Beratung vorgelegt.</i></p>	4, 6, 7

Nr. Syn.	§ ZustO	Textfassung Verwaltungsvorlage	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	BV
8	§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6.11	Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach § 6 Abs. 3 der Baumschutzsatzung sowie Entscheidungen über das Einlegen von Beschwerden gegen beabsichtigte Baumfällungen;	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Innenstadt: Zustimmung zur Vorlage mit der Maßgabe, dass der bisherige Text von § 2 Abs. 1 Satz 2, Nr. 6.11 („Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach der Baumschutzsatzung sowie Einsprüche gegen beabsichtigte Baumfällungen“) – siehe Synopse Seite 3, lfd. Nr. 8 - beibehalten wird.: „Härtefallentscheidungen über das Fällen von Bäumen nach der Baumschutzsatzung sowie Einsprüche gegen beabsichtigte Baumfällungen“</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>Mit der vorgeschlagenen Änderung der Formulierung ist keine Beschränkung der Rechte der Bezirksvertretungen verbunden. Die Ergänzung der konkreten Vorschrift der Baumschutzsatzung ("§ 6 Abs. 3") dient der Klarstellung. Neben den Entscheidungen in Härtefällen werden die Bezirksvertretungen auf der Grundlage eines Beschlusses aus dem damals zuständigen Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Grünflächen aus dem Jahr 1998 beteiligt. Dieses Verfahren ist mit der gewählten Formulierung ("Entscheidungen über das Einlegen von Beschwerden gegen beabsichtigte Baumfällungen") gemeint und soll weiter erhalten bleiben.</i></p>	1
9 72	§ 2 Abs. 3 Nr. 4.3 § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6	<p><u>Anhörungsrecht:</u> Ausübung des Vetorechts gem. § 61 Abs. 4 S. 2 Schulgesetz NRW durch den Ausschuss für Schule und Weiterbildung im Hinblick auf die Besetzung von Schulleiterstellen an Grundschulen;</p> <p><u>Geschäft der laufenden Verwaltung:</u> b) der Entsendung eines stimmberechtigten Vertreters des Schulträgers in die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW</p>	<p>Einstimmiger Beschluss der BV Nippes: Die Bezirksvertretungen haben das Recht, für alle Schulformen im Stadtbezirk drei nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkonferenz zu entsenden, die die Wahl der Schulleitung bei einer Neubesetzung vornimmt. Sollte der Schulträger auf die Entsendung eines stimmberechtigten Mitgliedes verzichten, kann die jeweilige Fraktionsvorsitzendenbesprechung der Bezirksvertretung eines dieser Mitglieder mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragen.</p> <p>Einstimmiger Beschluss der BV Chorweiler: Die Bezirksvertretung Chorweiler erhält nicht nur ein Mitspracherecht bei der Besetzung von Grundschulleiterstellen sondern auch bei der Besetzung von Schulleitungsstellen der weiterführenden Schulen.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung: <i>Die Entsendung von Vertretern in die Schulkonferenz bei der Neubesetzung von Schulleiterstellen ist von zentraler Stelle wahrzunehmen, um stadtweite bildungspolitische Ziele verfolgen zu können. Nur so kann gesichert werden, dass bei der Beratung und Abstimmung bezirksübergreifend gleiche Kriterien berücksichtigt werden. Bisher verzichtet der Schulträger auf Beschluss des Ausschusses für Schule und Weiterbildung (Ds-Nr. 0184/2007) auf die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Schulkonferenz. Nach Änderung der Zuständigkeitsordnung, die eine diesbezügliche Regelung trifft, sollte</i></p>	5, 6

Nr. Syn.	§ ZustO	Textfassung Verwaltungsvorlage	Änderungs-/Ergänzungsvorschlag Bezirksvertretung	BV
			<p><i>die derzeitige Praxis überprüft werden. Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung wird eine Entscheidung zum künftigen Verfahren treffen. Eine Ausweitung des Stimm- und Vetorechts der Bezirksvertretung bei der Besetzung von Schulleiterstellen auf alle Schulen in den Bezirken ist abzulehnen. Förderschulen, weiterführende Schulen und Berufskollegs sowie Abend-schulen haben eine überbezirkliche Bedeutung, da die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Bezirken stammen. Die Bezirksvertretungen entscheiden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zuständigkeitsordnung nur über Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Analog dieser Regelung sollte auch bezüglich des Stimm- und Veto-rechts des Schulträgers verfahren werden.</i></p>	